Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/30 2004/09/0215

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2006

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §73 Abs1 idF 1994/016;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/09/0011

Rechtssatz

Gemäß § 73 Abs. 1 LDG 1984 kann von der Verhängung einer Strafe nur abgesehen werden, wenn die dort genannten Negativvoraussetzungen (Fehlen eines disziplinären Überhangs und der Notwendigkeit von Spezialprävention) kumulativ vorliegen. Fehlt auch nur eine der in dieser Gesetzesbestimmung genannten Voraussetzungen, so ist eine Disziplinarstrafe auszusprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004090215.X02

Im RIS seit

06.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at